

Teilrevision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG)

Änderung vom 21. Januar 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 136 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 31 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG) vom 16. Dezember 2014³⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 23 (neu)

5.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 21. Januar 2020

Titel nach Titel 5.3. (neu)

5.3.1. Befristeter arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

§ 24 (neu)

Indikatoren (§ 38 Absatz 2 FILAG EG)

¹⁾ Die massgebende Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors einer Gemeinde bestimmt sich nach Vollzeitäquivalenten folgender Arbeitsplätze gemäss der aktuellen Datenerhebung des Bundes: Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie sowie Handel, Verkehr und Lagerei.

²⁾ Die massgebende Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften einer Gemeinde bestimmt sich gemäss der aktuellen Datenerhebung des Kantons nach deren Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [131.73.](#)

³⁾ BGS [131.731.](#)

GS 2020, 2

§ 25 (neu)

Minimale und maximale Abweichung vom Medianwert (§ 38 Absatz 5 FILAG EG)

¹ Die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) wird auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben.

² Die maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) wird auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben.

Titel nach § 25 (neu)

5.3.2. Befristeter Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020

§ 26 (neu)

Übermäßige Entlastungs- oder Belastungswirkung (§ 39 Absatz 5 Buchstabe b FILAG EG)

¹ Eine übermäßige Entlastungs- oder Belastungswirkung liegt vor, wenn sich infolge bestimmter Steuerbetreffnisse eine Abweichung von mehr als 20 Prozent zum unbereinigten Durchschnitt der Basisjahre nach § 39 Absatz 5 Buchstabe d FILAG EG ergibt.

² Als bestimmte Steuerbetreffnisse nach Absatz 1 gelten ausserordentliche oder einmalige Steueraufkommen einzelner juristischer Personen oder pauschale Auflösungen oder Bildungen von steuerlichen Reserven.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, dass die Vorlage Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020¹⁾ in der Volksabstimmung angenommen wird. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ KRB Nr. RG 0142/2019

Solothurn, 21. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

RRB Nr. 2020/101 vom 21. Januar 2020.

Veto Nr. 442, Ablauf der Einspruchsfrist: 23. März 2020.